
Fortbildungsordnung (FBO)

Fortbildungsordnung (FBO)

vom 17. Mai 2000

Revision vom 8./9. November 2011

Vorbemerkung

Die benützten männlichen Formen der Personenbezeichnungen gelten sinngemäss immer auch für Angehörige des weiblichen Geschlechtes.

Der deutsche Text ist massgebend.

Inhaltsverzeichnis

I	Ziel und Zweck der Fortbildung	6
Art. 1	Ziel und Zweck der Fortbildung	6
II	Art und Umfang der Fortbildung	6
Art. 2	Grundsatz	6
Art. 3	Art und Weise der Fortbildung	7
Art. 4	Formen und Umfang der Fortbildung	7
III	Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften	8
Art. 5	Inhalt	8
Art. 6	Gebühren	8
Art. 7	Erlass und Revision des Fortbildungsprogramms	8
IV	Fortbildungspflicht	9
Art. 8	Kreis der fortbildungspflichtigen Personen	9
Art. 9	Aufzeichnungspflicht	9
Art. 10	Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht	9
V	Ausführungs- und Übergangsbestimmungen	10
Art. 11	Ausführungsbestimmungen	10
Art. 12	Übergangsbestimmungen	10
Art. 13	Inkrafttreten	10
Anhänge		11
I	Kreditsystem	11

Abkürzungen

DV	Delegiertenversammlung
FBO	Fortbildungsordnung
FG	Fachgesellschaft/-en
KWFB	Kommission für Weiter- und Fortbildung
VS	Vorstand von pharmaSuisse

I Ziel und Zweck der Fortbildung

Art. 1 Ziel und Zweck der Fortbildung

¹ Die permanente Fortbildung gehört zur berufsethischen Verantwortung eines jeden Apothekers. Das Ziel der Fortbildung ist es:

- a. die in der Aus- und Weiterbildung erworbenen Kompetenzen zu erhalten und den neuen Erkenntnissen anzupassen;
- b. die Effektivität der Berufsausübung zu fördern;
- c. die Gesundheit der Bevölkerung sowie das Interesse an der Pharmazie und an der Gesundheitspolitik zu fördern.

² Die Fortbildung bezweckt damit die Förderung eines möglichst hohen und stetig steigenden Standards der pharmazeutischen Leistungen und ist ein Teil der Qualitätssicherung in der Pharmazie im Sinne der geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

II Art und Umfang der Fortbildung

Art. 2 Grundsatz

¹ Art und Umfang der Fortbildung werden von der zuständigen Fachgesellschaft bestimmt.

² Alle fortbildungspflichtigen Apotheker (Art. 8) bilden sich in dem Umfang sowie in der Art und Weise fort, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihres Berufes notwendig ist.

³ Die FG wachen über die Objektivität der Inhalte der Fortbildung.

⁴ Die Fortbildung soll wenn möglich auf interdisziplinären Grundlagen aufgebaut werden. Darin wird mit geeigneten Mitteln der Austausch zwischen den Apothekern mit andern Partnern des Gesundheitswesens gefördert. Ebenfalls gefördert werden Synergien zwischen Aus-, Weiter- und Fortbildung.

¹ Die Wahl der Fortbildungsart und der Fortbildungsmethodik ist frei. Die individuellen fachlichen Interessen und Neigungen für die Beschäftigung mit bestimmten Themen, die Verschiedenheit von Lerntypen sowie der unterschiedliche Fortbildungsbedarf bedingen eine möglichst grosse Freizügigkeit. Vorbehalten bleiben anders lautende Bestimmungen der einzelnen FG im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des Fachapothekertitels FPH.

² Besonderes Gewicht ist auch der Weiterentwicklung der persönlichen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen im Berufsleben beizumessen.

Art. 4 Formen und Umfang der Fortbildung

¹ Formen der Fortbildung sind im Besonderen:

- a. Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (beispielsweise Kongresse, Seminare, Übungsgruppen, Kurse, Kolloquien, Super-/Intervision);
- b. Selbststudium (beispielsweise Fachliteratur,);
- c. Fernstudium (beispielsweise e-learning, Videostreaming, Lesekontrolle);
- d. Teilnahme an Projekten (beispielsweise Interdisziplinäre Diskussionsgruppen, Kampagnen, Quality management system, Audit);
- e. Lehr-, Forschungs- und Gutachtertätigkeit.

² Der Umfang und die Art der Fortbildung richten sich nach den Anforderungen der FG sowie dem Fortbildungsbedürfnis des einzelnen Apothekers, das je nach Fachgebiet und Tätigkeit unterschiedlich sein kann. Die Bemessung des Umfangs erfolgt aufgrund des im Anhang I festgelegten Creditsystems.

III Fortbildungsprogramme der Fachgesellschaften

Art. 5 Inhalt

¹ Jede FG erarbeitet für ihr Fachgebiet ein Fortbildungsprogramm. Das betreffende Programm definiert die Fortbildung bezüglich Inhalt und Umfang. Die Fortbildungsprogramme entsprechen den Anforderungen, die für eine verantwortungsvolle Berufsausübung unerlässlich sind.

² Das Fortbildungsprogramm enthält:

- a. eine systematisierte Liste der von den FG anerkannten Fortbildungsangebote und -möglichkeiten;
- b. die Anforderungen über den Umfang der zu absolvierenden Fortbildung;
- c. die Bestimmungen über den Nachweis der Fortbildung. Die Periode zum Nachweis der geleisteten Fortbildung kann mehrere Jahre umfassen, längstens jedoch 2 Jahre;
- d. die Bestimmungen über die Anerkennung von Fortbildungsangeboten;
- e. die Bestimmungen über die Abgabe von Testaten.

Art. 6 Gebühren

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Organe Gebühren gemäss Gebührenordnung.

Art. 7 Erlass und Revision des Fortbildungsprogramms

¹ Neue und revidierte Fortbildungsprogramme sind nach Ausarbeitung durch die FG der KWFB zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Fortbildungsprogramme sind von den FG im offiziellen Organ für die Mitteilungen betreffend Aus-, Fort- und Weiterbildung zu publizieren.

² Die FG unterziehen ihre Fortbildungsprogramme einer periodischen Überprüfung.

Art. 8 Kreis der fortbildungspflichtigen Personen

¹ Apotheker ohne Fachapothekertitel FPH verpflichten sich, die eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten durch permanente Fortbildung sowie in der Art und Weise und in dem Umfange selbständig zu aktualisieren, wie es für die einwandfreie und kompetente Ausübung ihrer pharmazeutischen Funktion erforderlich ist (vgl. Art. 40 lit. b MedBG sowie Art. 1 und 4.6 der Standesordnung von pharmasuisse vom November 2009).

² Apotheker mit einem oder mehreren Fachapothekertiteln FPH verpflichten sich darüber hinaus für jeden geführten Fachapothekertitel FPH das geforderte Fortbildungsprogramm zu erfüllen.

³ Während der Weiterbildung sind sie von der Fortbildungspflicht entbunden. Die gleichzeitige Anrechnung von Fortbildung für mehrere Fachapothekertitel FPH ist zulässig, soweit die zuständigen FG damit einverstanden sind.

Art. 9 Aufzeichnungspflicht

¹ Die Apotheker sind verantwortlich für den Nachweis ihrer geleisteten Fortbildung.

² Zu diesem Zweck stellen die FG ein geeignetes Instrument zur Verfügung.

Art. 10 Nichteinhaltung der Fortbildungspflicht

Die FG entscheiden als einzige Instanz über die Erfüllung der Fortbildungspflicht ihrer Mitglieder und informiert die KWFB im Falle der Nichterfüllung.

V Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

Art. 11 Ausführungsbestimmungen

Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der KWFB und den FG Ausführungsbestimmungen zur FBO erlassen.

Art. 12 Übergangsbestimmungen*

¹ FG, die bei Inkrafttreten der FBO keine Fortbildungsprogramme kennen, müssen ein entsprechendes Projekt bis spätestens am 1. Januar 2002 der KWFB vorlegen.

² Die bestehenden Fortbildungsprogramme bleiben in Kraft. Sie sind jedoch bis spätestens am 1. Januar 2002 an die neue Fassung der FBO anzupassen.

³ Der Vorstand kann nach Rücksprache mit der KWFB und den FG weitere Übergangsbestimmungen erlassen.

Art. 13 Inkrafttreten

Die vorliegende FBO ist am 17. Mai 2000 von der DV beschlossen worden. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Sie wurde 2011 revidiert. Die Revision tritt gemäss Beschluss der DV vom 8./9. November 2011 am 1. Dezember 2011 in Kraft.

* Übergangsbestimmungen abgelaufen per 31.4.2004

Kreditsystem

gemäss Art. 4 Abs. 2

A Grundsätze

- Die Fortbildung umfasst Selbst- und Kontaktstudium.
- Das verwendete Punktesystem leitet sich vom ECTS (European Credit Transfer System) ab, mit dem Ziel, die gegenseitige Anerkennung zu gewährleisten. Um Dezimalstellen zu vermeiden, wird folgende Umrechnung angewandt:

100 FPH-Kreditpunkte = 16 akademische Stunden à 45 Min. (1 akademische Stunde à 45 Min. entspricht 6.25 FPH-Kreditpunkten, 1 Tag à 8 akademische Stunden entspricht 50 FPH-Kreditpunkten).
- Das Grundprinzip des Punktesystems wird mit derselben Währung auch für die Weiterbildung verwendet.
- Pro Kalenderjahr muss eine minimale Punktzahl erreicht werden (vgl. B).
- Für die Berechnung der Punktzahl ist nur der wissenschaftlich/praxisrelevante Anteil einer Fortbildungsveranstaltung massgebend.
- Die Kriterienliste für die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen (vgl. C) ist ein integraler Bestandteil des Kreditsystems.

B Geforderter Mindestumfang der Fortbildung pro Kalenderjahr

Total: 500 FPH-Kreditpunkte

aufgeteilt in

Selbststudium (mindestens 300 FPH-Kreditpunkte):

→ Mindestens 300 FPH-Kreditpunkte müssen durch Studium von Fachliteratur erworben werden.

und

Kontaktstudium und Fernstudium / Diskussionsgruppen (mindestens 200 FPH-Kreditpunkte):

→ Kontaktstudium: mindestens 100 FPH-Kreditpunkte müssen durch die Teilnahme an Kongressen, Seminaren, Kursen, Vorlesungen, Workshops, etc. abgedeckt werden.

→ Die verbleibenden 100 FPH-Kreditpunkte können durch Fernstudium und Diskussionsgruppen abgedeckt werden:

→ maximal 100 FPH-Kreditpunkte mittels Fernstudien (e-learning, Lesekontrolle, Videostreaming, etc.)

→ maximal 50 FPH-Kreditpunkte durch die Teilnahme an interdisziplinären Diskussionsgruppen (z.B. Qualitätszirkel Ärzte-Apotheker) ohne Berücksichtigung der Vorbereitungszeit.

Die einzelnen Fachgesellschaften (FG) können zusätzlich eine Gewichtung der Relevanz der Materie und des Ausmasses der Kontrolle der erworbenen Fähigkeiten vornehmen sowie die geforderten Fortbildungsformen festlegen oder die Fortbildung auf verschiedene Fachkompetenzbereiche aufteilen.

1. Jede Fortbildungsveranstaltung muss auf die Bildungsbedürfnisse des Zielpublikums zugeschnitten sein.
2. Die Lernziele für jede Fortbildungsveranstaltung müssen klar definiert sein.
3. In der Organisation der Fortbildungsveranstaltung soll ein Apotheker (Offizin, Spital oder Industrie) involviert sein.
4. Jede Fortbildungsveranstaltung muss durch die Teilnehmer evaluiert werden.
5. Alle Sponsoren einer Fortbildungsveranstaltung sind zu deklarieren.

Schweizerischer Apothekerverband
Société Suisse des Pharmaciens
Società Svizzera dei Farmacisti

Stationsstrasse 12
CH-3097 Bern-Liebefeld
T +41 (0)31 978 58 58
F +41 (0)31 978 58 59
www.pharmaSuisse.org